

zu TOP



Mainz, 25.08.2026

Anfrage 1369/2026 zur Sitzung am 09.09.2026

Plakatierungsrichtlinie der Landeshauptstadt Mainz (SPD)

Die Plakatierungsrichtlinie der Landeshauptstadt Mainz regelt die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums für Plakatierungen. In den vergangenen Wochen kam es zu unterschiedlichen Bewertungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Plakaten zur Bewerbung von Versammlungen und Demonstrationen.

Nachdem die Stadtverwaltung entsprechende Plakatierungen zunächst mit Verweis auf die bestehende Plakatierungsrichtlinie nicht mehr genehmigt hatte, wurde diese Praxis zwischenzeitlich geändert. Plakate zur Bewerbung von Versammlungen sollen nun grundsätzlich wieder ermöglicht werden. Gleichzeitig wurde eine Anpassung beziehungsweise Ergänzung der bestehenden Plakatierungsrichtlinie angekündigt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Aus welchen konkreten rechtlichen Gründen vertrat die Verwaltung zunächst die Auffassung, dass Plakatierungen zur Bewerbung von Versammlungen und Demonstrationen nach der geltenden Plakatierungsrichtlinie nicht genehmigungsfähig seien?
2. Welche rechtliche Neubewertung beziehungsweise welche neuen Erkenntnisse haben dazu geführt, dass die Verwaltung ihre bisherige Auffassung geändert hat und entsprechende Plakatierungen nun grundsätzlich wieder ermöglicht werden?
3. Welche Rolle spielten hierbei die Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) sowie die anschließenden verwaltungsinternen Abstimmungen?

4. Beabsichtigt die Verwaltung, die bestehende Plakatierungsrichtlinie anzupassen, um die Plakatierung zur Bewerbung von Versammlungen und Demonstrationen künftig eindeutig und rechtssicher zu regeln? Wenn ja, welche konkreten Änderungen sind vorgesehen und wann sollen diese dem Stadtrat vorgelegt werden?
5. Wie soll bis zu einer möglichen Anpassung der Plakatierungsrichtlinie sichergestellt werden, dass Anträge auf Plakatierung für Versammlungen und Demonstrationen einheitlich und rechtssicher behandelt werden?

Donner, Erik